

Staat bezeichnet und die Notwendigkeit der Anerkennung der DDR und ihrer Aufnahme in die UNO unterstrichen. Mrs. Dales (Sekretärin des britischen Verteidigungskomitees für verfolgte Naziopfer) hob besonders die dem Frieden und der Völkerverständigung dienende Außenpolitik der DDR hervor, die in Art. 6 auch verfassungsrechtlich bekräftigt werde.

Außerordentlich interessante Gedanken zur Überwindung der Sperrklauselpraxis in der UNO entwickelte Prof. Dr. P i n t o' (Juristische Fakultät der Universität Paris). Er erinnerte daran, daß er bereits vor 10 Jahren für die Anerkennung der DDR eingetreten sei. Die Sperrklauselpraxis der UNO, die dem Beitritt der DDR zu einer Anzahl von Konventionen — einschließlich der beiden Menschenrechtskonventionen — entgegenstehe, sei unrichtig. Da in der UNO Länder aller drei Staatengruppen der Erde vereinigt sind, müsse auch jeder Staat — ungeachtet seiner gesellschaftlichen Struktur — die Möglichkeit haben, den Konventionen der UNO beizutreten. Wenn alle die Staaten, die diplomatische Beziehungen zur DDR unterhalten, z. B. die Menschenrechtskonventionen nur mit dem Vorbehalt Unterzeichneten, daß die Vollversammlung oder der General-

sekretär der Vereinten Nationen die DDR ebenfalls zur Unterzeichnung dieser Konventionen auffordere, könnte auf diesem Weg die Sperrklauselpraxis überwunden werden. Eine Unterzeichnung der beiden Menschenrechtskonventionen durch die DDR sei auch deshalb wünschenswert, weil — wie sich das auch aus der neuen Verfassung ergebe — die gesellschaftliche Realität der Verfassung der DDR über die Forderungen aus den Menschenrechtskonventionen noch hinausgehe. Prof. Dr. Steiniger (Direktor des Instituts für Völkerrecht an der Humboldt-Universität Berlin) faßte in seinem Schlußwort die Ergebnisse des Kolloquiums zusammen und bewertete es als einen Erfolg bei der Vertiefung der Menschenrechtsproblematik. Ungeachtet unterschiedlicher Auffassungen in Einzelfragen sei vor allem die Tatsache hervorzuheben, daß alle Teilnehmer hinsichtlich der Universalität der UNO und ihrer Konventionen sowie hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Frieden, Sozialismus und Menschenrechten einhelliger Meinung waren.

Dr. GERHARD SCHREIER,
wiss. Mitarbeiter des Ministers der Justiz

dlackt und Justiz iu dar d&uudasrapublik

Prof. Dr. habil. ANITA GRANDKE, Institut für Zivilrecht an der Humboldt-Universität Berlin

Zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder (Unehelichengesetz)

Zur Reform des sog. Unehelichenrechts in Westdeutschland liegt nunmehr ein Regierungsentwurf vor. Bundesregierung und Bundesrat haben ihm zugestimmt; die erste Lesung im Bundestag hat stattgefunden. Es kann erwartet werden, daß dieser Teil der Familienrechtsreform — seit nunmehr 19 Jahren verfassungsmäßiger Regierungsauftrag — demnächst abgeschlossen wird.

Dem vom SP-Justizminister Heinemann vorgelegten Regierungsentwurf war ein Referentenentwurf vorausgegangen¹,², der äußerst lebhaft diskutiert worden ist. „Der Regierungsentwurf behält sowohl die Grundsätze als auch die Einzelregelungen des Referentenentwurfs im wesentlichen bei.“³ Deshalb kann auch unsere Einschätzung des Regierungsentwurfs nicht prinzipiell anders sein als diejenige, die wir zum Referentenentwurf veröffentlicht haben⁴. Dennoch ist es angebracht, zum Regierungsentwurf nochmals Stellung zu nehmen, da die in ihm enthaltenen Änderungen keineswegs unwichtig sind. Sie zeigen den Spielraum, der progressiven Bemühungen auf diesem Teilgebiet heute — wo viele Länder bereits jegliche Diskriminierung der unverheirateten Mutter und ihres Kindes beseitigt haben — in der Bundesrepublik gegeben ist. Die Konstanz in der Gesamtanlage und im Gesamtaufbau beider Entwürfe macht den rechtspolitischen Ausgangspunkt und die Zielstellung noch deutlicher.

Die bedeutsamsten Änderungen im Regierungsentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf beziehen sich auf die Rechtsstellung der Mutter und auf das Erbrecht. Es bleibt bei der Einsetzung eines Beistands

kraft Gesetzes, doch seine Befugnisse sind begrenzter, als das ursprünglich vorgesehen war⁵. Die Bedingungen für die Aufhebung der Beistandschaft wurden erleichtert⁶. Das Kind erbt bei Vorhandensein ehelicher Kinder des Vaters. Ihm soll ein Erbersatzanspruch in Geld in der Höhe des gesetzlichen Erbteils eines ehelichen Kindes zustehen⁷. In gleicher Weise sollen das Kind und seine Abkömmlinge vom Vater und seinen Verwandten beerbt werden können.

Beibehaltung der bisherigen Konzeption des „Unehelichenrechts“

Unsere Meinung zum Referentenentwurf hatten wir dahingehend zusammengefaßt, daß mit ihm die willkürliche Benachteiligung des Kindes, vornehmlich dessen materielle Schlechterstellung, abgebaut, die Diskriminierung von Mutter und Kind aber nicht beseitigt wird. Die gleiche Gesamtaussage enthält der Regierungsentwurf. Er geht nur noch einen Schritt weiter, indem er materielle Nachteile besser ausgleicht und die diskriminierende Gesamtaussage noch mehr verschleiert.

Der Regierungsentwurf ist eine Gesetzesvorlage, in der eine Vielzahl kritischer Gedanken zur bisherigen Rechtslage und zum Referentenentwurf berücksichtigt wurden, in der viele Vertreter der Interessen des Kindes ihre Vorschläge wiederfinden werden, in der durchaus ein gewisser gesellschaftlicher Fortschritt enthalten ist — und dennoch ein Gesamtergebnis erreicht wird, das für Mutter und Kind diskriminierend

1 Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder, Bundestagsdrucksache (5. Wahlperiode) V/2370 (vom 7. Dezember 1967).

2 Vgl. Knöpfel, „Der Regierungsentwurf zum Unehelichenrecht“, FamRZ 1967, Heft 11, S. 581 ff.

3 Knöpfel, a. a. O., S. 582.

4 Grandke, „Zum Referentenentwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder (Unehelichengesetz)“, NJ 1967 S. 259 ff.

5 § 1710 in der Fassung des Referentenentwurfs gab dem Beistand eine allgemeine Überwachungsfunktion mit entsprechenden Rechten des Beistands und Auskunftspflichten der Mutter. Diese Bestimmung wurde gestrichen.

6 Nach dem Referentenentwurf (§ 1706 Abs. 2) konnte die Beistandschaft auf Antrag der Mutter aufgehoben werden, „wenn es dem Wohle des Kindes entspricht“. Hier wurde die Beweislast zugunsten der Mutter geändert. Die Beistandschaft ist aufzuheben, „wenn die beantragte Anordnung dem Wohl des Kindes nicht widerspricht“ (§ 1706 Abs. 2 des Regierungsentwurfs).

7 Nach dem Referentenentwurf (§§ 1930a bis e und 1934a) sollte das uneheliche Kind neben ehelichen Kindern nicht zur Erbfolge berufen sein. Künftig soll es erben und den ehelichen Kindern wirtschaftlich gleichgestellt sein. Es bekommt einen Geldanspruch, wird aber in die Erbengemeinschaft nicht aufgenommen. Vgl. insbes. §§ 3934a bis e des Regierungsentwurfs.

8 Die wichtigsten Beiträge sind bei Bosch, „Unehelichenrecht als Diskussions- oder Streitgegenstand?“, FamRZ 1967, Heft 10, S. 517 ff., zusammengefaßt.